

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13160 –**

Straftäter im Bürgergeldbezug

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten werden derzeit 145 744 mutmaßliche Straftäter mit Haftbefehl gesucht (www.bild.de/politik/inland/145-744-offene-haftbefehle-821-killer-laufen-in-deutschland-frei-rum-66d6ce80126d692044d32b2d). In dieser Zahl sind die in Brandenburg und Bremen gesuchten Personen nicht enthalten.

Zum Stichtag 31. März 2023 waren im polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) 200 057 Haftbefehle wegen einer Straftat, zur Strafvollstreckung, Unterbringung oder Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung gespeichert (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/8453). Von den 200 057 Haftbefehlen waren 27 278 internationale Fahndungen ausländischer Behörden.

Ein großer Teil der in Deutschland mit Haftbefehl gesuchten Personen ist untergetaucht oder hat sich ins Ausland abgesetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein gewisser Teil der mit Haftbefehl Gesuchten auch Bürgergeld und andere Sozialleistungen bezieht. Nach Kenntnis der Fragesteller gibt es keinen Mechanismus, der bei Erlass eines nationalen Haftbefehls bzw. bei einer Aufnahme des Haftbefehls in das polizeiliche Informationssystem zu einer sofortigen Einstellung der Zahlung des Bürgergeldes führt.

Der sogenannte Leistungsausschluss der fehlenden Erreichbarkeit (§ 7b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II, www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7b.html) dürfte nach Ansicht der Fragesteller bei den mit einem Haftbefehl gesuchten Personen häufig einem Bürgergeldbezug entgegenstehen. Darüber hinaus dürfte die jederzeit drohende Festnahme bzw. Inhaftierung (Haftgefahr) einer erfolgreichen Vermittlung in reguläre Beschäftigung zuwiderlaufen. Letztlich dürfte auch der Nachranggrundsatz (§ 3 Absatz 5 SGB II, www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_3.html) einem Bürgergeldbezug entgegenstehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) begründet Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozial-

staatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieses Grundrecht umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –).

Die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen ist sozialrechtlich an den Nachranggrundsatz gebunden. Dieser besagt, dass existenzsichernde Leistungen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können. Erst dann können ergänzend existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) bewilligt werden.

Im Übrigen prüft die Bundesregierung etwaigen Rechtsänderungsbedarf fortlaufend.

1. Welche Regelungen gelten für den Bezug von Bürgergeld für per Haftbefehl gesuchte Personen, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene (bitte nach den verschiedenen Haftarten differenzieren: Untersuchungshaft, Strafhaft, Erziehungshaft, Ordnungshaft, Verhaftung in der Hauptverhandlung, Hauptverhandlungshaft, Unterbringung sowie Überstellungshaft [§ 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG], Abschiebungshaft [§ 62 AufenthG], Ausreisegewahrsam [§ 62b AufenthG] und Ergänzende Vorbereitungshaft [§ 62c AufenthG], Zurückweisungshaft [§ 15 Absatz 5 AufenthG], Zurückschiebungshaft; bitte auf etwaige Regelungslücken eingehen)?

Der Erlass eines Haftbefehls gegen eine bürgergeldbeziehende Person führt nicht unmittelbar zu einem Leistungsausschluss. Es gelten zunächst die Regelungen des SGB II unverändert fort, einschließlich der Mitwirkungs- und Meldepflichten. Sind Personen für das zuständige Jobcenter nicht mehr zu erreichen, sind sie vom Bürgergeld jedoch wegen mangelnder Erreichbarkeit unter den Voraussetzungen des § 7b SGB II ausgeschlossen.

Sofern Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht sind, sind sie vom Bürgergeld ausgeschlossen, § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II. Der Leistungsausschluss umfasst jede Art von Haft, insbesondere den Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und Sicherung, einstweiliger Unterbringung. Nicht ausgeschlossen sind an sich inhaftierte Personen, die als sogenannte Freigänger einer Erwerbstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden nachgehen.

Soweit in der Frage auf Haftarten aus dem Ausländerrecht (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz) Bezug genommen wird, beziehen die davon betroffenen Personen regelmäßig schon aufgrund der ausländerrechtlichen Situation (vollziehbare Ausreisepflicht) unabhängig von der Haft oder der Existenz eines Haftbefehls kein Bürgergeld, da in diesen Fällen bereits Leistungsausschlüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a und/oder Nummer 3 SGB II greifen.

2. Welche Regelungen gelten für den Bezug von SGB-XII-Leistungen (Sozialhilfe) für per Haftbefehl gesuchte Personen, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene (bitte nach den verschiedenen Haftarten differenzieren: Untersuchungshaft, Strafhaft, Erzwingungshaft, Ordnungshaft, Verhaftung in der Hauptverhandlung, Hauptverhandlungshaft, Unterbringung sowie Überstellungshaft [§ 2 Absatz 14 AufenthG], Abschiebungshaft [§ 62 AufenthG], Ausreisegewahrsam [§ 62b AufenthG] und Ergänzende Vorbereitungshaft [§ 62c AufenthG], Zurückweisungshaft [§ 15 Absatz 5 AufenthG], Zurückschiebungshaft und dabei insbesondere auf Mietkostenübernahme und Taschengeld eingehen)?

Der Erlass eines Haftbefehls hat unmittelbar keine Auswirkungen auf etwaige Leistungsansprüche nach dem SGB XII.

Bei Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, werden die Bedarfe für den Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des jeweiligen landesrechtlichen Strafvollzugsgesetzes durch die Justizverwaltungen in Form von Sachleistungen, Taschengeld und Hausgeld gedeckt. Entsprechend dem Nachranggrundsatz gemäß § 2 SGB XII ist damit die Gewährung von lebensunterhaltsichernden Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt für jede Art von Haft.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können im Einzelfall lediglich die Kosten der bis zum Haftantritt bewohnten Unterkunft zur Erhaltung der Wohnung während der Dauer der Haft durch Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII als Darlehen oder als Zuschuss übernommen werden, um größere soziale Schwierigkeiten nach der Haftentlassung zu vermeiden (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 24/12 R). Dies gilt auch für gesondert von der Unterkunft zu zahlende Heiz- und Energiekostenvorauszahlungen an ein Energieversorgungsunternehmen.

Die Erhaltung der Wohnung muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein. Leistungsberechtigt auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII sind grundsätzlich alle Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten und nicht gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafvollzugsgesetzes als Außenbeschäftigte oder Freigänger im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden außerhalb der Anstalt erwerbstätig und damit grundsätzlich bürgergeldberechtigt sind. Für den Zeitraum, für den die Mietübernahme nach § 67 ff. SGB XII erfolgt, ist zudem Wohngeld als vorrangige Leistung zu beantragen.

Bei vor Haftantritt in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung freiwillig oder pflichtversicherten Gefangenen können bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer prognostischen Bedürftigkeit nach dem SGB XII nach Haftentlassung im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII ebenfalls die Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, um eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung nach der Haft zu ermöglichen.

3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Sozialhilfekosten für Gefangene in den Jahren von 2004 bis 2023?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

4. Welche Regelungen gelten für den Bezug von Kindergeld (für sich selbst) und Sozialleistungen wie dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag für per Haftbefehl gesuchte Personen, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene?

Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG):

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird für Zwecke des Kindergeldes berücksichtigt, wenn es einen der Berücksichtigungstatbestände des § 32 Absatz 4 EStG erfüllt, d. h. insbesondere, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2a EStG). Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Strafhaf genommen, tritt üblicherweise eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, eine Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt. Eine Unterbrechung tritt jedoch nicht ein, wenn im Falle eines Freispruchs eine vor der Untersuchungshaft durchgeführte Ausbildung unmittelbar im Anschluss an die Untersuchungshaft fortgesetzt oder neu begonnen wird (Bundesfinanzhof vom 18. Januar 2018, III R 16/17, Bundessteuerblatt (BStBl) II S. 402). Wird das Kind nicht freigesprochen oder erfüllt es im Anschluss an die Untersuchungshaft keinen Ausbildungstatbestand, entfällt ggf. rückwirkend der Anspruch auf Kindergeld (Dienstanweisung zum Kindergeld 2024, BStBl I 2024, 737, Abschnitt A 15.10 Absatz 8).

Sozialrechtliches Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

Eltern können für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Kindergeld u. a. nur dann erhalten, wenn und solange sie für einen Beruf ausgebildet werden. Dies gilt auch für Kinder, die für sich selbst Kindergeld beziehen. Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind per Haftbefehl gesucht wird.

Berufsausbildung ist der Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in Zukunft einen bestimmten Beruf gegen Entgelt ausüben zu können. Die erforderlichen Bildungsmaßnahmen sind grundsätzlich in der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die Ausbildung muss die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen. Ob eine während der Zeit der Inhaftierung absolvierte Ausbildung diese Voraussetzungen erfüllt, muss im Einzelfall geprüft werden. Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG:

Der Kinderzuschlag sieht keine Regelungen für per Haftbefehl gesuchte Personen vor. Grundsätzlich wird Kinderzuschlag nur für Kinder gezahlt, für die auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Für inhaftierte Personen werden die Regelungen des § 7 Absatz 4 SGB II analog angewendet.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG):

Der Bezug von Wohngeld ist in Fällen mit einer Berührung zu einer Strafhaf abhängig vom Einzelfall. In diesen Fällen ist der sogenannte „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 WoGG) zu beachten. So führt Nummer 1.03 Teil A der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift aus, dass bei Haftaufenthalt in Justizvollzugsanstalten, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten, nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. persönliche und familiäre Bindungen, Freigang) der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu überprüfen ist.

5. Welche Regelungen gelten für den Bezug von Asylbewerberleistungen für per Haftbefehl gesuchte Personen, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene (bitte nach den verschiedenen Haftarten differenzieren: Untersuchungshaft, Strafhaft, Erzwingungshaft, Ordnungshaft, Verhaftung in der Hauptverhandlung, Hauptverhandlungshaft, Unterbringung sowie Überstellungshaft [§ 2 Absatz 14 AufenthG], Abschiebungshaft [§ 62 AufenthG], Ausreisegewahrsam [§ 62b AufenthG] und Ergänzende Vorbereitungshaft [§ 62c AufenthG], Zurückweisungshaft [§ 15 Absatz 5 AufenthG], Zurückschiebungshaft und auf die Höhe der jeweiligen Leistungen eingehen)?

Der Erlass eines Haftbefehls gegen eine Person, die Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, führt nicht unmittelbar zu einem Leistungsausschluss.

Inhaftierte Personen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, da die Deckung des erforderlichen Lebensunterhalts vorrangig durch die Haftanstalt erfolgt (vgl. § 8 Absatz 1 AsylbLG). Ausschließlich im Rahmen des Grundleistungsbezugs sind für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft befinden, gemäß § 3a Absatz 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs zu erbringen, wenn dieser nicht oder nicht vollständig durch die Haftanstalt gedeckt wird. Die Höhe der Leistungen wird angesichts des Umstandes, dass aufgrund jeweils unterschiedlicher Haftbedingungen je nach Bundesland und Haftanstalt unterschiedliche ungedeckte Bedarfe bestehen können, durch die zuständige Leistungsbehörde jeweils individuell festgelegt.

Die Ausführung der landesrechtlichen Strafvollzugsgesetze und des AsylbLG obliegt den Ländern bzw. den Ländern und Kommunen.

6. Finden eine Zusammenarbeit und ein Datenabgleich zwischen der Staatsanwaltschaft, den Polizeibehörden sowie Jobcentern und Sozialämtern zu den mit Haftbefehl Gesuchten statt, wenn ja, in welcher Form, und wenn ein Datenabgleich bisher nicht erfolgt, ist dies für die Zukunft geplant?

Ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen den genannten Behörden, insbesondere zu den mit Haftbefehl gesuchten Personen, ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall kommt eine Übermittlung von Sozialdaten z. B. an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Betracht.

Etwaigen Rechtsänderungsbedarf prüft die Bundesregierung auch hier fortlaufend.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass von den 145 744 mit Haftbefehl gesuchten Personen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ein Teil Bürgergeld bezieht, und wenn nein, wie viele der Gesuchten beziehen Bürgergeld (eine Schätzung der Zahl der Bezieher ist ausreichend)?

Bezüglich der Differenzierung zwischen Erlass und Vollzug eines Haftbefehls und deren Auswirkungen auf den Leistungsbezug wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Zahlen darüber vor, ob und wenn ja, wie viele mit Haftbefehl gesuchte Personen Bürgergeld beziehen. Eine valide Schätzung ist nicht möglich.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass mit Haftbefehl gesuchte Personen, denen Sozialleistungsbetrug vorgeworfen wird, weiterhin Bürgergeld beziehen?

Bezüglich der Differenzierung zwischen Erlass und Vollzug eines Haftbefehls und deren Auswirkungen auf den Leistungsbezug wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele der offenen Haftbefehle betreffen nach Kenntnis der Bundesregierung den dringenden Tatverdacht bzw. Verurteilungen wegen Sozialleistungsbetrugs?

Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

10. Wenn der Bezug von Sozialleistungen durch mit Haftbefehl gesuchte Personen möglich ist, wie ist dies nach Auffassung der Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung und des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln zu rechtfertigen?
11. Hat sich die Bundesregierung zu der Frage des Verhältnisses zwischen sozialer Gerechtigkeit und öffentlicher Wahrnehmung, wenn Personen, die mit einem Haftbefehl gesucht werden, öffentliche Mittel wie das Bürgergeld erhalten, eine eigene Auffassung erarbeitet, und wenn ja, welche?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.